

## **Bekanntmachung zum Sächsischen Straßengesetz (SächsStrG) Neue Regelung zu § 54 SächsStrG**

### **Öffentliche Straßen**

Novellierung § 54 Bestandsverzeichnisse

Mit Inkrafttreten des neu gefassten Sächsischen Straßengesetz zum 13.12.2019 wurde eine Neuerung, die Neufassung des § 54 SächsStrG zu Bestandsverzeichnissen, aufgenommen.

In Absatz 3 heißt es:

*Sind Straßen, Wege und Plätze im Sinne von § 53 Absatz 1 Satz 1 nicht bis zum Ablauf des 31. Dezember 2022 in ein Bestandsverzeichnis aufgenommen, verlieren sie den Status als öffentliche Straße. Wer ein berechtigtes Interesse an der Eintragung als Straße, Weg oder Platz im Sinne von § 53 Absatz 1 Satz 1 hat, hat dies der Gemeinde schriftlich bis zum Ablauf des 31. Dezember 2020 mitzuteilen. Die Gemeinden haben auf die Sätze 1 und 2 bis zum 30. Juni 2020 öffentlich hinzuweisen. Die Gemeinde soll in den Fällen des Satzes 2 innerhalb eines Jahres eine schriftliche Entscheidung über die Eintragung treffen. Nach Ablauf der Frist nach Satz 1 oder nach Abschluss des Verfahrens nach Satz 4 ist die Eintragung in das Bestandsverzeichnis nur nach erfolgter Widmung gemäß § 6 zulässig.*

Auf Grund dessen fordern wir alle Grundstückseigentümer öffentlich genutzter Straßen, Wege und Plätze der Gemeinde Crottendorf einschließlich des Ortsteils Walthersdorf auf, bei berechtigtem Interesse am Öffentlichkeitsstatus und der Aufnahme dieser Straßen, Wege und Plätze in das Straßenbestandsverzeichnis der Gemeinde, dies dem Bauamt der Gemeinde Crottendorf **schriftlich bis zum 31.12.2020** mitzuteilen.

Nicole Uhlig  
Leiterin Bau- / Ordnungsamt

**Gemeindeverwaltung Crottendorf**  
Annaberger Straße 230 C  
09474 Crottendorf  
Tel.: 037344 765 16  
Fax: 037344 765 23  
e-mail: [n.uhlig@crottendorf.de](mailto:n.uhlig@crottendorf.de)  
Internet: [www.crottendorf-erzgebirge.de](http://www.crottendorf-erzgebirge.de)